

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Bestand

Art. 94a. ¹ Der Kanton kann ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonal-
ler Beteiligung erfüllen lassen.

² Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- c) juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
 - 1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder
 - 2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

³ **Nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung gelten unabhängig von ihrer Rechtsform:**

- a) interkantonale Direktorenkonferenzen;
- b) internationale, interkantonale und kantonale Fachgremien wie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane

a) Voraussetzungen

Art. 94i (neu). ¹ Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung bedarf:

- a) einer gesetzlichen Grundlage oder
- b) der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Genehmigung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung gilt unbefristet, wenn eine Befristung nicht ausdrücklich vorgesehen wird.

¹ ABI 2015, 1293 ff.

² sGS 140.1.

b) Ausnahme

Art. 94j (neu). ¹ Ein Mitglied der Regierung kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan nehmen, wenn:

- a) der Kanton sich neu an einer Organisation beteiligt oder
- b) die Organisation einen dringlichen politischen Steuerungsbedarf aufweist.

² Die Regierung legt dem Kantonsrat eine Einsitznahme nach Abs. 1 dieser Bestimmung zur Genehmigung vor, wenn sie länger als zwei Jahre dauert und in dieser Frist keine gesetzliche Grundlage für die Einsitznahme geschaffen wird.

c) Ausstand

Art. 94k (neu). Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ findet keine Anwendung, wenn die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses erfolgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun

³ sGS 951.1.